Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0190/05** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 05.04.2005
Dezernat: V	**Amt 51**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	17.05.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	16.06.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Elternbeiträge für Kita

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage dargestellte Höhe der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII in Verbindung mit §§ 22 und 23 SGB VIII als Teil der Finanzierung der nach KiFöG-LSA betriebenen Kindertageseinrichtungen freier Träger in Magdeburg.

Pflichtaufgaben	**freiwillige Aufgaben**	**Maßnahmenbeginn/ Jahr**	**finanzielle Auswirkungen**			
			JA		**NEIN**	**X**

Gesamtkosten/Gesamtein-nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	**Finanzierung**	Objektbezogene Einnahmen	**Jahr der Kassenwirk-samkeit**
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		**Verpflichtungs-ermächtigung**	**Finanzplan / Invest. Programm**
veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:
Mehreinn.:	Mehreinn.		Mehreinn.:
		Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungs-haushalt im Jahr	davon Vermögens-haushalt im Jahr		
mit Euro	mit Euro		
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	

Begründung:

Im Rahmen des Übertragungsprozesses von Kindertageseinrichtungen an freie Träger hat die Landeshauptstadt Magdeburg Verträge abgeschlossen. In diesen Verträgen werden die freien Träger im Vertragsteil I im § 5(1) und (2) verpflichtet, einen festgesetzten Mindestelternbeitrag zu erheben. Es heißt dort wörtlich:

„§ 5
Elternbeiträge

(1) Die Träger der Kindertageseinrichtungen verpflichten sich, von den Eltern mindestens die Einnahmen aus Elternbeiträgen zu erheben, die der vom Jugendhilfeausschuss oder Stadtrat empfohlenen Höhe entsprechen.

(2) So lange es noch kommunale Kindertageseinrichtungen gibt, wird die Mindesthöhe der Elternbeiträge in der Kitasatzung der Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzt.“

Mit der Übergabe der letzten kommunalen Kindertageseinrichtung voraussichtlich zum 01.08.2005, wird die Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in ihrer Fassung vom 30. Januar 2004 und der Ergänzung vom 27. Februar 2004 ihre Gültigkeit verlieren, da die dort getroffenen Regelungen ausschließlich für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg gelten.

Es macht sich daher ein Beschluss zur Höhe der Elternbeiträge erforderlich, damit die freien Träger ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

An der Höhe der Elternbeiträge ändert sich nichts, sie entspricht den Angaben der am 30. Januar 2004 und 27. Februar 2004 veröffentlichten Amtsblätter der Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird den weiteren Regelungsbedarf, der sich aus dem Wegfall der o. g. Satzung ergibt, in einem Rahmenvertrag zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den freien Trägern, die Kindertagesreinrichtungen betreiben, klären. Dieser Rahmenvertrag wird nach Abstimmung in der AG § 78 SGB VIII Kita und im UA Jugendhilfeplanung dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

<u>Anlagen:</u>

- Monatliche Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2005